

Satzung

des Vereins MAGYAR VÁNDOR – KÜLFÖLDÖN ÉLŐ MAGYAROK EGYESÜLETE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Magyar vándor – külföldön élő magyarok egyesülete“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er kann sich in Untergliederungen gliedern.
- (4) Der Verein hat ein Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das Ziel der „Magyar vándor – külföldön élő magyarok egyesülete“ (im Folgenden "der Verein" genannt) ist, die außerhalb Ungarns lebende ungarische Gemeinschaft zu organisieren, zu unterstützen und zu vertreten, sowohl in sozialer als auch in kultureller Hinsicht. Der Verein hält die Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Religion, Herkunft, Rasse oder Geschlecht, für ein äußerst wichtiges Grundprinzip. Der Verein sieht es als vorrangige Aufgabe an, die Integration von Bürger*innen mit Migrationshintergrund zu unterstützen und dabei ihre unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu betrachten und zu respektieren. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch.
 - a. Zusammenarbeit mit andere Selbstorganisationen, die die Ziele der „Magyar vándor – külföldön élő magyarok egyesülete“ teilen.
 - b. Veranstaltungen zur Pflege der ungarischen Kultur sowie Veranstaltungen zur Unterstützung der Integration.
 - c. Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
 - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
- (7) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in dem Verein und in einem anderen Verein, der den Zielen und Grundsätzen des Vereins widerspricht, ist ausgeschlossen.
- (8) Jedes Mitglied ist durch seine Mitgliedschaft verpflichtet, die Satzung des Vereins zu anerkennen und zu befolgen.
- (9) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (10) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder handelt es den Zielen des Vereins zuwider, so hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedsrechte des Mitglieds mit sofortiger Wirkung auszusetzen.
- (5) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (8) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind periodisch – halb- oder ganzjährig – ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen finden nicht statt.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ein Abbuchungsauftrag kann zu Beginn der Mitgliedschaft mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung),
- (2) die Mitgliederversammlung (von § 12 bis § 16 der Satzung).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Schriftführer und der Kassier zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung der Vorsitzenden berechtigt.
- (2) Es können bis zu fünf Beisitzer*innen ernannt werden, solange spezifische Aufgaben zugewiesen werden können. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der/die Vorsitzende. Finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000, -- (m.W.: fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Vorstands sowie auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung), in dem Antrag, der in Textform an den Vorstand zu richten ist, sind die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine verbindliche, konkrete Tagesordnung anzugeben
 - a. jedoch mindestens jährlich einmal,
 - b. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, innerhalb 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand in der nach Abs. 1 Buchst. a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vereins
 - b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - c. Abberufung, Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 5 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts).
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung ist eine Mehrheit von 2/3 abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Zu Änderung des Vereinszwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied in Textform (per Post oder E-Mail) zugesandt wurden.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Untergliederungen

- (1) Mitglieder haben das Recht, Untergliederungen wie Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Land- und Ortsverbände zu gründen, bzw. deren Gründung voranzutreiben.
- (2) Die Gründung von Untergliederungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied der Verein kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Grundsätze des Vereins anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags belauf sich auf 50 Euro.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Vorstand beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins „Magyar vándor – külföldön élő magyarok egyesülete“ kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Amnesty International Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

München, 13.10.2023